

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2016 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 02.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt ersetzt::

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft übertragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhlen-Wendorf, d. 29.09.2016

gez. Toparkus
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 29.09.2016 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 11/16 vom 12.11.16 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.